Österreichische Apothekerkammer
1091 Wien, IX, Spitalgasse 31 — Postfach 87
Telefon 404 14/215 DW

Wien, 25. Februar 1992
Zl. III-15/2/2-239/5/92
S/Pa

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

GESETZENTWURF
Zl. 3 -GE/19 92
Datum: 27. FEB. 1992
Verteilt 03. März 1992 Ba

Betrifft:
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Bezug:
Da. Schreiben vom 23. Dezember 1991, GZ. 601.999/58-V/1/91

Zu oa. Bezug dankt die Österreichische Apothekerkammer für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt zustimmend Stellung.

Zur Frage, ob es nicht dem Verfassungsgerichtshof überlassen bleiben könnte, eine Frist für das Außerkrafttreten von ihm aufgehobener Gesetze zu bestimmen, ohne durch eine bestimmte Frist gebunden zu sein, stellt die Österreichische Apothekerkammer fest, daß im Hinblick auf die weitreichende Konsequenz einer Fristsetzung durch den Verfassungsgerichtshof – eine wegen Verfassungswidrigkeit aufgehobene Gesetzesbestimmung ist bis zum Ablauf der vom VfGH bestimmten Frist für das Außerkrafttreten zu einem verfassungsmäßig einwandfreien Bestandteil der Rechtsordnung geworden – es doch geboten erschiene, expressis verbis dem VfGH eine Höchstfrist vorzugeben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
F.d. Präsidenten:

Österreichische Apothekerkammer Wien

(Mag.pharm. Franz Winkler)